
71. Macht sich der Verfasser, welcher in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen A. L. R. I. 11. §. 1019, d. h. ohne zuvörderst die noch vorrätigen Exemplare der früheren Ausgabe gegen Barzahlung abgenommen zu haben, eine neue Ausgabe veranstaltet, eines Nachdruckes im Sinne von §. 5 lit. c. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870

schuldig, oder ist er nur verpflichtet, jene Exemplare nachträglich abzunehmen, bezw. Entschädigung zu leisten?

II. Civilsenat. Urt. v. 12. Juli 1881 i. S. H. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Rep. II. 331/81.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Ein von R. verfaßtes Werk „Flora Westfalens“ erschien 1856 im Verlage von H.; im nämlichen Verlage erschien im Jahre 1867 eine zweite verbesserte Ausgabe und im Jahre 1875 eine dritte. —

Im Jahre 1879 ließ R. bei B. eine vierte Ausgabe erscheinen, ohne sich deshalb vorher mit H. geeinigt zu haben.

Letzterer erhob im Oktober 1879 Klage gegen R. und B., in welcher er aufstellte, daß R. eine neue Ausgabe nicht habe veranstalten dürfen, ehe er ihm den Rest der früheren Auflagen abgenommen, dieser Rest aber bestehe in 350 Exemplaren, welche noch von der ersten Auflage der dritten Ausgabe übrig seien und in der ganzen vom Kläger im Sommer 1879 veranstalteten zweiten Auflage der dritten Ausgabe mit 2000 Exemplaren.

Er beantragte die vierte Ausgabe als Nachdruck zu erklären und einzuziehen, sowie den Beklagten R. schuldig zu erklären, dem Kläger den Buchhändlerpreis für jedes bereits abgesetzte Exemplar dieser Ausgabe nach Abzug der Herstellungskosten zu zahlen.

Das Landgericht wies die Klage ab.

Bei der Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte erklärte R. sich bereit, die zur Zeit der Veranstaltung der vierten Ausgabe beim Kläger noch vorhanden gewesenen Exemplare der ersten Auflage der dritten Ausgabe gegen Zahlung des Buchhändlerpreises zu übernehmen, indem er mit Bezugnahme auf vorliegende Schriftstücke geltend machte, Kläger habe vor Veranstaltung der zweiten Auflage der dritten Ausgabe Kenntnis von der Veranstaltung der vierten Ausgabe gehabt. Das O.L.G. wies im Hinblick auf die besagte Offerte die Berufung zurück, seine Entscheidung wurde jedoch auf Revision des Klägers vom Reichsgericht aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Ansicht, daß der

Verfasser, welcher in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in §. 1019 A.L.R. I. 11 eine neue Ausgabe veranstaltet, zwar verpflichtet sei, den Verleger zu entschädigen, jedoch keinen Nachdruck im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 begehe. Diese Ansicht erscheint rechtsirrtümlich.

Das im vorliegenden Falle maßgebende preussische Landrecht unterscheidet zwischen neuen Auflagen und neuen Ausgaben; es versteht unter neuer Auflage den unveränderten Abdruck in demselben Formate und unter neuer Ausgabe den Abdruck in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalte (§§. 1011 und 1012 a. a. D.).

Das Verlagsrecht erstreckt sich, abgesehen von entgegenstehenden Abreden, nur auf die erste Ausgabe des Werkes (§§. 1016 und 1017 a. a. D.), und dem Schriftsteller ist das Recht vorbehalten, eine neue Ausgabe zu veranstalten, dessen Ausübung jedoch durch die Bestimmungen der §§. 1018 und 1019 a. a. D. geregelt ist. §. 1018 bestimmt nämlich, daß der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten dürfe, so lange der Verleger die rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt habe; §. 1019 trifft Vorsorge für den Fall, wenn dieser Absatz noch nicht stattgefunden hat, und bestimmt, daß wenn eine Einigung nicht stattfinde, der Verfasser, wenn er eine neue Ausgabe bei einem anderen Verleger herausgeben wolle, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorrätigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen bare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen müsse.

Der Sinn des Gesetzes ist offenbar der, daß dem Verfasser die Befugnis, eine neue Ausgabe zu veranstalten, nur von dem Zeitpunkte an zustehen solle, wo entweder der Verleger die frühere Ausgabe vollständig abgesetzt hat, oder derselbe durch Abnahme der zur Zeit noch vorrätigen Exemplare in die nämliche Lage versetzt ist, als wäre jenes geschehen. Die Worte, „wenn der Verfasser eine neue Ausgabe veranstalten will, so muß er zuvörderst“ in §. 1019, sollen ganz dasselbe sagen, wie die Worte, „der Schriftsteller kann keine neue Ausgabe veranstalten, so lange nicht“ in §. 1018, d. h. es soll die Befugnis, eine neue Ausgabe zu veranstalten, erst eintreten, nachdem die Voraussetzungen, von welchen die §§. 1018 und 1019 sprechen, eingetreten sind. Hieraus folgt, daß der Verfasser, welcher vor Eintritt dieser Voraussetzungen eine neue Ausgabe veranstaltet, etwas thut, wozu er nicht befugt, was also rechtswidrig ist, und daß

die Aufsicht des Appellationsrichters, der Verfasser handle in diesem Falle nicht rechtswidrig, sondern sei bloß verpflichtet, die vorrätigen Exemplare nachträglich gegen Zahlung des Buchhändlerpreises abzunehmen, dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht.

Daß das Gesetz in der That diesen vom Appellationsrichter unterstellten Sinn nicht habe, läßt sich übrigens nicht bloß aus dem klaren Wortlaute, sondern auch aus dem Zwecke desselben folgern. Die fraglichen Gesetzesbestimmungen bezwecken den Schutz des Verlegers in seinem vertragsmäßigen Rechte, die ihm in Verlag gegebene Ausgabe vollständig abzusetzen; sie würden aber diesen Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn sie dem Verfasser erlaubten, unbekümmert darum, ob die frühere Ausgabe abgesetzt sei oder nicht, vielleicht sofort nach Erscheinen dieser Ausgabe, eine neue verbesserte Ausgabe erscheinen zu lassen, bloß unter der Verpflichtung, die vorrätigen Exemplare nachträglich abzunehmen, denn ein bloßes Forderungsrecht kann unter Umständen, z. B. wenn der Verfasser insolvent oder ein Ausländer ist, wenig oder gar keinen Wert haben und nur eine vorgängige Abnahme ist geeignet, die in Frage stehenden wohlbegründeten Vertragsrechte des Verlegers vollständig zu sichern.

Deshalb wurde auch schon unter Herrschaft des preußischen Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837 (welches die Bestimmung in §. 5 lit. c. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nicht enthält) angenommen, daß der Verfasser, welcher eine neue Ausgabe veranstalte, bevor er die ihm durch §. 1019 a. a. O. auferlegte Verpflichtung erfüllt habe, einen Nachdruck begehe (Urteil des Obertribunals vom 26. September 1851, Strieth. Bd. 2 S. 372, Gutachten des litterarischen Sachverständigen-Vereins bei Heydemann und Dambach Bd. 1 S. 38 und 60).

Noch weniger kann dies bezweifelt werden seit Geltung des besagten Reichsgesetzes, welches in §. 5 lit. c. für Nachdruck erklärt:

„den neuen Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Verträge zuwider veranstaltet.“
Wenn auch diese Bestimmung nicht auf jedes vertragswidrige Verhalten zu beziehen sein mag, so trifft sie doch zweifellos alle Fälle, wo einer der Kontrahenten einen neuen Abdruck vorgenommen hat, den er nach dem bestehenden Verträge nicht vornehmen durfte, also insbesondere den vorliegenden Fall.

Ist nun auch zuzugeben, daß die Eigentümlichkeit des vorliegenden

durch das Gesetz normierten Vertragsverhältnisses, nach welchem dem Verleger nur das beschränkte Recht zusteht, betreffs des Absatzes der noch vorrätigen Exemplare der ihm in Verlag gegebenen Ausgabe geschützt zu werden, dem Verfasser hingegen das Recht vorbehalten ist, jeder Zeit, also auch jetzt noch, durch Erfüllung der Voraussetzungen des §. 1019 a. a. O., die Rechte des Verlegers, soweit sie der Veranstaltung einer neuen Ausgabe entgegenstehen, zu beseitigen, betreffs der Folgen, welche sich an den Nachdruck knüpfen, nicht ohne Einfluß bleiben kann, so kann doch betreffs des Hauptpunktes, um den es sich zunächst handelt, daß Beklagter sich eines Nachdruckes schuldig gemacht hat, und die Klage auf Grund desselben mit Recht erhoben worden ist, kein Zweifel bestehen; denn der Appellationsrichter stellt thatsächlich fest, daß Kläger, ohne die vorrätigen Exemplare vorher abzunehmen, ja ohne auch nur zu deren Abnahme sich zu erbieten, die neue Ausgabe veranstaltet hat.

Die Entscheidung war daher aufzuheben.

In der Sache selbst konnte noch nicht erkannt werden, da weitere thatsächliche Würdigungen und Feststellungen nötig erscheinen.

Was die Entschädigung anbelangt (§. 19 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870), so kann sie nicht einfach in der Art, wie Kläger begehrt, zugesprochen werden, denn dieser kann Entschädigung nur verlangen, soweit er in dem ihm zustehenden beschränkten Rechte des Absatzes der vorrätigen Exemplare geschädigt ist. Nur dieses Recht kann den Maßstab zur Entschädigung bilden und eine Bereicherung kann dem Kläger nicht zu Teil werden.

Für die Festsetzung der Entschädigung wird daher insbesondere auch die Frage von Erheblichkeit sein, ob Kläger den Beklagten gegenüber auch ein Recht betreffs des Absatzes der nachträglich gedruckten 2000 Exemplare habe, und ist dabei zu prüfen, ob, wenn anzunehmen wäre, der Kläger habe dolos, in der Absicht den Beklagten die Veranstaltung einer neuen Ausgabe unmöglich zu machen oder zu erschweren, gehandelt, ihm aus einer solchen Handlungsweise überhaupt Rechte erwachsen könnten.

Was die Einziehung (§. 21 des Gesetzes) anbelangt, so soll dieselbe nach Absicht des Gesetzes nicht Strafe, sondern Präventiv-Maßregel sein, bestimmt, den Absatz der Nachdrucksexemplare, soweit derselbe den Absatz der berechtigten Exemplare beeinträchtigen kann, zu verhüten. Es wird

somit eintretenden Falles sich Anlaß zur Prüfung der Frage geben, ob, wenn infolge der Erfüllung der Voraussetzungen des §. 1019 a. a. D. das Recht des Verfassers zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe wirksam wird und das entgegenstehende Recht des Verlegers erlischt, die Voraussetzungen zur Anwendung einer solchen Maßregel noch vorliegen.“